

Die Niederlassungserlaubnis ist im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist räumlich nicht beschränkt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unterscheiden sich je nach Aufenthaltswort. Danach richtet sich auch, welche Unterlagen zur Beantragung vorzulegen sind.

Personen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen haben können ein Daueraufenthaltsrecht erhalten.

## Das Wichtigste – Voraussetzungen

### Sie erhalten Ihre Niederlassungserlaubnis, wenn Sie

- seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind
- Ihren Lebensunterhalt sicherstellen
- mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versicherungsunternehmens haben
- über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1) verfügen
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet besitzen
- über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügen und
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen sowie
- Ihnen die Beschäftigung erlaubt ist oder Sie die erforderliche Erlaubnis für eine Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen

## Gut zu wissen!

- Nutzen Sie zum Thema „Sprache und Arbeit“ die individuelle Beratung und konkrete Unterstützung durch das Migrationszentrum. Lassen Sie sich hierzu persönlich oder telefonisch unter 0541-501-40 000 beraten
- Sie müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel erfüllen
- Sofern Sie noch eine vor dem 01.01.2005 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen, müssen Sie nichts unternehmen. Beide gelten kraft Gesetzes, also automatisch, als Niederlassungserlaubnis fort
- Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten minderjährige Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht
- Lassen Sie sich über mögliche Ausnahmen, Erleichterungen und vorzulegende Unterlagen durch die Abteilung Integration/Ausländer beraten
- Die Gebühr für Erteilung der Niederlassungserlaubnis beträgt 135 Euro. Minderjährige haben 55 Euro zu bezahlen

## Die ersten Schritte

Lassen Sie sich unverbindlich beraten:

1. persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541-501-7000. Sie erhalten alle Informationen über den Ablauf Ihres Verfahrens und erfahren welche individuellen Voraussetzungen für Ihre Niederlassungserlaubnis gelten und welche Unterlagen Sie benötigen.
2. Sie füllen das Antragsformular aus und bereiten alle notwendigen Unterlagen vor.
3. Sie vereinbaren einen Termin - persönlich oder telefonisch (wie oben angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite (<http://www.landkreis-osnabrueck.de>) - zur Antragsabgabe mit den notwendigen Unterlagen.